

TE OGH 2015/1/13 11Os145/14d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.2015

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 13. Jänner 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel, Mag. Fürnkranz und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Kaltenbrunner als Schriftführerin in der Strafsache gegen Lajos I***** wegen des Verbrechens des schweren, gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, 129 Z 1 und Z 2, 130 vierter Fall, 15 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Korneuburg als Schöffengericht vom 28. August 2014, GZ 605 Hv 6/14h-138, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 13. Jänner 2015 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger, Mag. Michel, Mag. Fürnkranz und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl als weitere Richter in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Kaltenbrunner als Schriftführerin in der Strafsache gegen Lajos I***** wegen des Verbrechens des schweren, gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4, 129, Ziffer eins und Ziffer 2, 130, vierter Fall, 15 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Korneuburg als Schöffengericht vom 28. August 2014, GZ 605 Hv 6/14h-138, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde Lajos I***** des Verbrechens des schweren, gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach §§ 127, 128 Abs 1 Z 4, 129 Z 1 und 2, 130 vierter Fall, 15 StGB schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurde Lajos I***** des Verbrechens des schweren, gewerbsmäßig durch Einbruch begangenen Diebstahls nach Paragraphen 127, 128, Absatz eins, Ziffer 4, 129, Ziffer eins und 2, 130 vierter Fall, 15 StGB schuldig erkannt.

Danach hat er in S***** und G***** im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit abgesondert Verfolgten § 12 StGB) in vier Angriffen Nachgenannten fremde bewegliche Sachen in einem 3.000 Euro übersteigenden Gesamtwert

durch Einbruch in Wohnhäuser, und zwar durch Aufbrechen der Terrassentüre, zum Teil auch durch Öffnung eines Behältnisses mit einem widerrechtlich erlangten Schlüssel, mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz sowie in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung von Einbruchsdiebstählen eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, Danach hat er in S***** und G***** im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit abgesondert Verfolgten (Paragraph 12, StGB) in vier Angriffen Nachgenannten fremde bewegliche Sachen in einem 3.000 Euro übersteigenden Gesamtwert durch Einbruch in Wohnhäuser, und zwar durch Aufbrechen der Terrassentüre, zum Teil auch durch Öffnung eines Behältnisses mit einem widerrechtlich erlangten Schlüssel, mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz sowie in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung von Einbruchsdiebstählen eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen,

(A) weggenommen, und zwar am 5. Oktober 2011

1) Heinz E***** Silberbesteck im Wert von 2.000 Euro und

2) Helga und Friedrich O***** eine Geldtasche samt Bargeld im Betrag von 20 Euro sowie eine Münzsammlung im Wert von 1.000 Euro, indem sie mit einem aus einer Schublade entnommenen Schlüssel den Tresor öffneten, sowie

3) am 18. Oktober 2011 Christiane B***** zwei Laptops, Bargeld im Betrag von 400 Euro sowie einen Schlüssel;

(B) am 11. September 2011 Dr. Martin O*****, wegzunehmen versucht, wobei es nur deshalb beim Versuch blieb, weil sie auf frischer Tat betreten wurden.

Rechtliche Beurteilung

Dagegen richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 9 lit b StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten Dagegen richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 9, Litera b, StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten.

Aus welchem Grund der Schuldspruch nach einer im Europäischen Haftbefehl nicht angenommenen weiteren Alternative des § 129 StGB (RIS-Justiz RS0119965) einen Verstoß gegen den Spezialitätsgrundsatz begründen sollte, legt die Rechtsrüge (Z 9 lit b) nicht aus dem Gesetz abgeleitet dar (RIS-Justiz RS0116565). Aus welchem Grund der Schuldspruch nach einer im Europäischen Haftbefehl nicht angenommenen weiteren Alternative des Paragraph 129, StGB (RIS-Justiz RS0119965) einen Verstoß gegen den Spezialitätsgrundsatz begründen sollte, legt die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera b,) nicht aus dem Gesetz abgeleitet dar (RIS-Justiz RS0116565).

Zur Klarstellung sei aber festgehalten, dass sich das in Rede stehende Verfolgungshindernis stets auf den tatsächlichen Lebenssachverhalt, nicht aber auf eine Änderung der rechtlichen Beurteilung bezieht, sofern die Tat dadurch nicht den Charakter der Auslieferungsfähigkeit verliert (vgl RIS-Justiz RS0087147). Zur Klarstellung sei aber festgehalten, dass sich das in Rede stehende Verfolgungshindernis stets auf den tatsächlichen Lebenssachverhalt, nicht aber auf eine Änderung der rechtlichen Beurteilung bezieht, sofern die Tat dadurch nicht den Charakter der Auslieferungsfähigkeit verliert vergleiche RIS-Justiz RS0087147).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei nichtöffentlicher Beratung gemäß § 285d Abs 1 StPO sofort zurückzuweisen, woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (in der der Angeklagte die unterlassene Bedachtnahme auf eine ungarische Verurteilung [US 2] geltend macht - vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 666, § 283 Rz 1) folgt (§ 285i StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher bei nichtöffentlicher Beratung gemäß Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO sofort zurückzuweisen, woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung (in der der Angeklagte die unterlassene Bedachtnahme auf eine ungarische Verurteilung [US 2] geltend macht - vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 666, Paragraph 283, Rz 1) folgt (Paragraph 285 i, StPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E109792

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0110OS00145.14D.0113.000

Im RIS seit

11.02.2015

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at